



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

ZI 3796-01/93

- Betr.: (1.) 52. ASVG-Novelle,  
(2.) 19. BSVG-Novelle (RHZl 3797-/93),  
(3.) 20. GSVG-Novelle (RHZl 3794-/93)  
und (4.) 23. B-KUVG-Novelle (RHZl 3795-/93).

Begutachtung und Stellungnahme;  
Schreiben des BMAS vom 7. Oktober 1993

ZENTRAL GEGENSTANDSWURF	
71	3796-01/93
Datum:	4. NOV. 1993
Verteilt	5. Nov. 1993 <i>sla</i>

*D. Kupik*

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

29. Oktober 1993

Der Präsident:

Fiedler

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung**  
*Heck*





**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe                      Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 3796-01/93

Betr.:        52. ASVG-Novelle,  
              19. BSVG-Novelle,  
              20. GSVG-Novelle und  
              23. B-KUVG-Novelle

Der RH bestätigt den Erhalt der mit Schreiben vom 7. Oktober 1993 übermittelten Entwürfe für die oben bezeichneten Sozialversicherungsnovellen und erlaubt sich, hiezu nachstehende Stellungnahme abzugeben. Diese bezieht sich der Einfachheit halber nur auf das ASVG, ist jedoch sinngemäß auf die übrigen Novellen zu übertragen.

Den Erläuterungen zufolge soll mit den Novellen auf der Grundlage des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien für die XVIII. Gesetzgebungsperiode des NR und der Organisationsanalyse einer Schweizer Beratungsunternehmung

1. die Straffung der Organisation der Sozialversicherungsträger,
2. die Stärkung der Versichertennähe und
3. die Neuorganisation des Hauptverbandes, insbesondere durch den Ausbau seiner Richtlinienkompetenzen,

erreicht werden.

Zu 1. Straffung der Organisation der Sozialversicherungsträger:

1.1        · Landesstellen:

Der Entwurf (§ 433 Abs 2 ASVG neu) erblickt eine Straffung der Verwaltung bereits darin, daß die bestehenden Aufgaben der Landesstellen nicht mehr erweitert werden dürfen und

die Landesstellenausschüsse abgeschafft werden; gleichzeitig hat der Vorstand seinerseits jedoch für jede Landesstelle einen eigenen Ausschuß einzusetzen.

Der RH vermag im Ausschluß einer allfälligen Kompetenzerweiterung und in der Umbenennung des für eine Landesstelle zuständigen Ausschusses noch keine Straffung der Organisation der Versicherungsträger zu erkennen. Im übrigen trifft § 433 Abs 2 ASVG idF des Entwurfes keine klare Aussage darüber, ob der Vorsitzende des für eine Landesstelle zuständigen Ausschusses aus der Mitte des Vorstandes oder aus der Mitte des Ausschusses zu bestimmen ist und ob einzelne Obliegenheiten des Vorstandes auch den Vorsitzenden des für eine Landesstelle zuständigen Ausschusses übertragen werden können.

Ferner ist keine Straffung der Verwaltung darin zu erblicken, daß die Versicherungsver-treter – noch immer nicht als Versichertenvertreter bezeichnet – ihre Tätigkeit zwar wie bisher aufgrund einer öffentlichen Verpflichtung, allerdings nicht mehr als "Ehrenamt" ausüben.

#### 1.2 Kontrollversammlung:

Der Umstand allein, daß die Mitglieder der Kontrollversammlung künftig nicht der Generalversammlung angehören, kann nicht als Trennung der Kontrolle von der Vollziehung gewertet werden, wenn nach wie vor wichtige Angelegenheiten der Geschäftsführung gemäß § 435 ASVG des Entwurfes der Zustimmung der Kontrollversammlung bedürfen.

#### 1.3 Generalversammlung und Beiräte:

Zwar wird mit dem Entwurf die Anzahl der Versicherungsver-treter (insbesondere in der nunmehrigen Generalversammlung im Vergleich zur bisherigen Hauptversammlung) vermindert, gleichzeitig jedoch mit der Schaffung der Beiräte ein neues Gremium mit Ver-sichertenvertretern geschaffen, wobei deren Anzahl zwar unbestimmt ist, aber jedenfalls durch sechs teilbar sein muß. Die tatsächliche Verminderung der Anzahl von Versicherungs- bzw Versichertenvertretern kann daher auch nicht annähernd abgeschätzt werden.

#### 2.1 Beiräte:

Anstelle der Schaffung der Beiräte wäre es für die Vertretung der Interessen der betroffenen Leistungsbezieher wie zum Beispiel der Pensionisten oder der Pflegegeldbezieher zweck-

RECHNUNGSHOF, ZI 3796-01/93

- 3 -

mäßiger, diesen die Nominierung einer bestimmten Anzahl von Versicherungsvertretern in die Verwaltungskörper zu übertragen.

### Zu 3. Neuorganisation des Hauptverbandes:

Die Neufassung der Richtlinienkompetenzen des Hauptverbandes gemäß § 31 des Entwurfes und die Erweiterung seines Aufgabenbereiches ist grundsätzlich zu begrüßen. Die auch in der HÄUSERMANN-Studie oftmals kritisierte Schwäche des Hauptverbandes lag darin, daß die Selbstverwaltungskörper von den Versicherungsträgern besetzt wurden, die damit in einen Interessenkonflikt zwischen dem entsendenden Versicherungsträger und dem Hauptverband gerieten. Der Hauptverband war deshalb nicht in der Lage, übergeordnete Interessen gegenüber den einzelnen Versicherungsträgern wirkungsvoll durchzusetzen, wie auch der RH im Ergebnis seiner Gebarungsüberprüfung beim Hauptverband (RHZI 0791/7-1/6/92) festgestellt hat.

Da aber die Selbstverwaltungskörper des Hauptverbandes auch nach den vorgeschlagenen Bestimmungen wie bisher von den Versicherungsträgern besetzt werden sollen und in der Verbandskonferenz für die Beschlüsse ihrer Richtlinien mindestens eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, wird die Durchsetzungskraft des Hauptverbandes nicht verbessert.

Kritisch vermerkt der RH, daß dem Hauptverband für die Erlassung der Richtlinien gemäß § 31 des Entwurfes keine Fristen gesetzt werden und keine Konsequenzen für den Fall vorgesehen sind, daß der Hauptverband seine Richtlinienkompetenz nicht wahrnimmt. Es wäre denkbar, daß diese sodann auf das BMAS übergeht.

Abschließend vermerkt der RH, daß mit diesem Entwurf die angestrebten Zielsetzungen, nämlich Reform der Struktur der Sozialversicherungsträger mit dem Ziel einer Verwaltungsvereinfachung, Verstärkung der Versichertennähe und Erhöhung der Effizienz der Verwaltung nicht erreicht werden können. Die in der HÄUSERMANN-Studie aufgezeigten Schwächen des bisherigen Systems der Sozialversicherung werden damit ebenfalls nicht behoben werden können.

RECHNUNGSHOF, ZI 3796-01/93

- 4 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

29. Oktober 1993

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Auffertigung:  
*Mark*